Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nummer 13), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nummer 91), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 24. November 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18. Mai 2010, zuletzt geändert am 28. Juli 2026, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. wer die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Gebühren- und Auslagenschuld anderer Kraft Gesetz haftet."

2. § 4 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind außerdem befreit:

2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen; Anstalten und Stiftungen sind für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege gebührenbefreit."

3. § 8 Abs. 1 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebühren- und Auslagenschuld bei einer elektronischen öffentlichen Leistung mit Eingang des Antrags bei der Behörde. Voraussetzung hierfür ist, dass diese im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2027 bis 31. August 2030 beantragt wurde, für die beantragte Leistung ein Online-Bezahlverfahren hinterlegt ist und für die beantragte öffentliche Leistung eine Festbetragsgebühr erhoben wird, deren Höhe bei der Beantragung bereits feststeht. Auf Rahmen-, Wert- oder Zeitgebühren findet dies keine Anwendung."

4. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an die Schuldnerin bzw. den Schuldner fällig, es sei denn, es ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt."

5. „Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) erhält die aus **Anlage 2** ersichtliche Fassung."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.